

Volkvertretung, der Landesausschuß, zur Seite steht. — Die übrigen 19 Staaten sind konstitutionelle Erbmonarchien, und zwar besteht in den Mittelstaaten (Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen) die Volkvertretung aus zwei Kammern, in den Kleinstaaten aus einer Kammer. Die erste Kammer (in Bayern die K. der Reichsräte, in Württemberg der Standesherrn, sonst Erste Ständekammer genannt) ähnelt in ihrer Zusammensetzung dem preussischen Herrenhause, die Bildung der zweiten Kammer ist in einzelnen sehr verschieden, doch ist überall den Höherbesteuerten ein größeres Gewicht gesichert. Ebenso ist auch in der einen Kammer der Kleinstaaten dem Fürsten sowohl wie den Höchstbesteuerten ein besonderer Einfluß eingeräumt.

2. Die Mittelstaaten haben ihr Gebiet gleichfalls in größere und kleinere Verwaltungsbezirke gegliedert. So zerfällt Bayern in 8 Regierungsbezirke oder Kreise mit Bezirksämtern und Städten, Sachsen in 5 Kreishauptmannschaften mit Amtshauptmannschaften und Städten, Württemberg in 4 Kreise mit Oberämtern, Baden in 4 Bezirke mit Amtsbezirken, Hessen in 3 Provinzen mit Kreisämtern. — Die Kleinstaaten haben dagegen nur eine einfache Einteilung in Bezirke (Ämter oder Kreise). Die oberste Verwaltung führt in allen Staaten der Fürst durch ein Ministerium; unter diesem stehen in den Mittelstaaten Bezirks- und Unterbehörden, während in den Kleinstaaten nur eine mittlere Instanz vorhanden ist.

Die Gemeinden sind, wie in Preußen, mit Selbstverwaltung ausgestattet, und zwar bestehen dafür ebenfalls meist zwei Behörden, der Stadtrat und die Stadtverordneten; in den Mittelstaaten ist ebenso nach preussischem Vorbild für die Kommunalverbände höherer Ordnung Selbstverwaltung eingerichtet.

Im einzelnen bestehen natürlich unter den verschiedenen Staaten viele Unterschiede; namentlich in der Wahlberechtigung zu den städtischen und staatlichen Ämtern sowie im Steuerwesen der Einzelstaaten und der Gemeinden herrscht eine überaus bunte Mannigfaltigkeit.

